



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Hochschulzugang mit chinesischen Bildungsnachweisen; Zeitlich befristete Umstellung des APS-Prüfverfahrens in China in Zeiten der Corona-Pandemie

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.04.2020)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

1. Die Amtschefskonferenz nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Corona-Pandemie derzeit das reguläre Prüfverfahren an den Akademischen Prüfstellen (APS) in China gemäß den „Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2006 i.d.F. vom 10.12.2015) nicht durchgeführt werden kann.
2. Die Amtschefskonferenz spricht sich dafür aus, dass hierdurch Studienbewerberinnen und -bewerber aus China, die berechtigt sind ein Hochschulstudium in Deutschland aufzunehmen bzw. die Feststellungsprüfung am Studienkolleg abzulegen, nicht benachteiligt werden.
3. Die Amtschefskonferenz beschließt, dass das Prüfverfahren an den APS in China zeitlich befristet wie folgt umgestellt wird:
 - a. Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die sich derzeit noch im Studium befinden und noch kein Interviewverfahren durchlaufen haben, wird eine Dokumentenprüfung vorgenommen und auf das persönliche Gespräch (Plausibilitätsinterview) verzichtet. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten bei positivem Prüfergebnis eine Bescheinigung.
 - b. Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Personen, die bereits ohne Erfolg am Interviewverfahren teilgenommen haben, durchlaufen weiterhin das Interviewverfahren mit Dokumentenprüfung und persönlichem Gespräch (Plausibilitätsinterview).
4. Diese Regelung gilt zeitlich befristet für die Zeit der Coronakrise in China, zunächst bis zum 30.09.2020.
5. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird gebeten, das APS-Beratergremium über den Beschluss zu informieren.
6. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird gebeten, die APS in Peking über den Beschluss zu informieren.
7. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird gebeten, den Beschluss in der Datenbank *anabin* zu veröffentlichen sowie die Entwicklung in China zu beobachten.